

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenfliegerclub Niederrhein e.V.
z.Hd. Rainer Wiedemann
Landwehrstr. 10

47574 Goch

Gmund, 24. August 1995 T/pi

**Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem
Fluggelände "Uedem", 47589 Uedem**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Niederrhein e.V. vom 15. Juni 1995 gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Düsseldorf vom 15.07.1991 - Aktenzeichen 53.82-22-07 -, zuletzt verlängert durch Schreiben des Regierungspräsidiums Düsseldorf vom 31.07.1993 - AZ 53.82-22-07 - und erweitert durch Bescheid des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 25.03.1994, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert. Sie ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den zugelassenen Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei

Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter."

4. An den Start- und Landestellen muß je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Ausrüstung für Erste Hilfe bereitzuhalten.
6. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
7. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
8. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO), veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NfGH) 42/95, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
9. Flugunfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
10. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Kleve wurde mit Schreiben vom 04. Juli 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem für die Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände. Deshalb war davon auszugehen, daß gegen den Flugbetrieb keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Janssen
Vorsitzender